

verglichen; schließlich wurde am 19. Mai 1852 das Urteil verflüdet. Es war gegen die Vereinigung, und da der Vorstand erklärt hatte, das Urteil als endgültige und bindende Entscheidung anzuerkennen, so blieb den Vertretern nichts weiter übrig, als von ihren Plätzen zurückzutreten und die Auflösung der Verbindung zuzulassen.

In der Begründung wird anerkannt,

„daß der Vorstand der Booksellers' Association von der Überzeugung getragen ist, daß die Verordnungen, nach denen der Buchhandel geleitet wird, gerecht und gut und zum Besten des Handels sind; man kam aber doch zu der Ansicht, daß diese Anordnungen prima facie unhaltbar und der Bewegungsfreiheit, die in allen Handelszweigen gestattet sein muß, entgegenstehen. Der Eigentümer irgend eines Gutes mag bei dem Verkauf einen ihm gut dünkenden Preis fordern; die Bedingung jedoch, das Erworbene nicht unter einem festgesetzten Betrag weiter zu verkaufen, nachdem die verlangte Summe bezahlt und der Besitz übertragen ist, entspricht nicht den durch den Kauf erworbenen Rechten. Es ist außerdem klar, daß diese Vorschriften in der Praxis zu allerhand ärgerlichen Nachforschungen führen müssen, und ohne strenge Kontrolle wird der weniger Gewissenhafte der Versuchung, die Werke billiger als zu dem vorgeschriebenen Preise abzugeben, nur zu leicht unterliegen. Die überführten undersellers sind dann in einer Weise aus der Verbindung ausgeschlossen worden, die ihre Gefühle verletzen und ihre Geschäfte zugrunde richten müssen, und doch ist jeder Grund zu der Annahme vorhanden, daß trotz der notwendigen Spionage andre unbestraft fortfahren, die Bücher zu dem ihnen passenden Preise zu verkaufen. Das Übereinkommen zwischen Verlegern und Sortimentern soll freiwillig sein; man hat auch den Eindruck gewonnen, daß eine große Majorität der Sortimenter sich zu der Affoziation bekennen und ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, die Vorschriften anzuerkennen; obwohl aber keine äußere Gewalt oder Drohung angewandt sind, die ja das Gesetz verbietet, fragt es sich doch, ob die Einwilligung nicht bis zu einem gewissen Grade einem Druck zuzuschreiben sei. Ohne das Tictet, das den Sortimentern berechtigt, mit dem Verleger zu Handelspreisen zu verkehren, kann er seinen Beruf nicht ausüben; seine Existenz ist also aufs Spiel gesetzt. Viele der Buchhandlungen, die jetzt der Verbindung angehören, haben zu verstehen gegeben, daß sie glücklich wären, von ihr befreit zu sein, um ihr Geschäft frei wie Kaufleute anderer Berufszweige ausüben zu können; aber selbst die Einmütigkeit aller Sortimenter würde für diese Frage nicht entscheidend sein, da sie fürchten mögen, einer Protektion beraubt zu werden, an die sie so lange gewöhnt sind, die es ihnen ermöglicht, sorglos und ohne viel Initiative fortzuleben, die für sie aber doch nicht notwendig ist.

„Die größte Aufmerksamkeit in der Beurteilung der Frage ist dem Verfahren beim Verkauf der Bücher geschenkt worden. Es besteht kein Zweifel darüber, daß es zum Vorteil der Literatur ist, wenn in allen Haupt- und Provinzialstädten wohlversiehene Buchhandlungen bestehen. Durch deren Bemühungen werden Werke besser als durch Annoncen bekannt gemacht, und die Gelegenheit, die Bücher selbst durchsehen zu können, veranlaßt manchen zum Kauf, der sonst nicht daran gedacht haben würde. Es wird zugegeben, daß die Zahl der Sortimente im Vereinigten Königreich bedeutend zurückgehen dürfte, sobald die Verordnungen der Vereinigung aufgehoben werden und der freie Wettbewerb eintritt; zu viele Buchhandlungen führen andererseits aber unbedingt dazu, den Verkaufspreis zu erhöhen, und wie die Erfahrung lehrt, steigt die Nachfrage, sowie die Preise herabgehen, wenn wohl auch nicht in dem Grade, wie die Gegner der Affoziation es voraussehen. Nach Niederreißung von Schutzwällen tritt überall ein unmittelbarer Rückschlag ein; gesunde Handelsprinzipien werden dem aber bald abzuwehren wissen, und es ist zu hoffen, daß die Konkurrenz und die niedrigen Preise, ein größerer Umsatz und vielleicht auch die vermehrte Energie und Arbeitskraft, die angefaßt werden dürften, zum Wohl des Buchhandels beitragen und den Verdienst aller dabei Beteiligten erhöhen.

Schließlich ist dann noch gesagt worden, daß, wenn auch die Werke berühmter Autoren vorteilhaft ohne die Vorschriften verkauft werden könnten, die den Absatz vielleicht beeinträch-

tigen, so wäre es ohne Schutz gegen Schleuderei nicht möglich, die Werke unbekannter und junger Autoren einzuführen. Selbst wenn dem so wäre, würden wir es als ungerecht betrachten, das Mittelmäßige wenn auch Gute auf Kosten des Genies hochzubringen.

„Wir sind außerdem aber der Ansicht, daß die Vorschriften den Absatz guter und verdienstvoller Bücher einschränken. Falls die Nachfrage gering ist, würde beim freien Wettbewerb der Preis natürlich heruntergehen, und zu diesem geringern Preis dürfte sich vielleicht eine große Käuferzahl für manches Werk finden; da der vom Verleger festgesetzte Minimumpreis aber eingehalten werden muß, so ist der Verkauf ganz ausgeschlossen und die Auflage wird eingestampft.

„Aus diesen Gründen ist man der Ansicht, daß der Versuch, das Buch als einen besondern und apart zu behandelnden Handelsartikel zu betrachten, fehlgeht, und daß die bestehenden Vorschriften nicht länger Geltung haben sollen. Es wird besonders hervorgehoben und anerkannt, daß in keiner Branche des Buchhandels übergroße Gewinne erzielt werden; ebenso wenig ist jemand zu tadeln; das System aber ist fehlerhaft, und die Gesamtheit würde durch dessen Fortführung leiden.

„Es wird weiter hervorgehoben, daß die Mißbilligung der Vorschriften nur die Annahme der Verleger betrifft, die Preise zu diktieren, zu denen der Sortimenter die Bücher in seinem Laden verkaufen darf, und die Maßnahmen, die getroffen sind, um diesen Preis aufrecht zu erhalten. Da diese aber verworfen sind, so wird die Vereinigung aufgelöst werden müssen.

„Neuer und bessere Statuten aufzustellen, lehnt die Jury ab, da das außerhalb des gestellten Rahmens liegt. Der Buchhandel gedeiht vielleicht am besten ohne irgend welche Paragraphen. Die Jury gibt ihrer besondern Anerkennung der Leistungen des Buchhandels Ausdruck; die Beteiligten würden sich für die gehabte Mühe und Arbeit reich belohnt fühlen, falls sie zur dauernden Wohlfahrt dieses intelligenten und ehrbaren Standes, von dem das Gedeihen der Literatur in so hohem Grad abhängt, etwas beigetragen hätten.

Mr Longman wollte Lord Campbell in einem Punkt noch berichtigen; man lehnte es aber ab, weitere Äußerungen entgegenzunehmen, — und da der Vorstand sich verpflichtet hatte, dem Urteil zu entsprechen, so traten die Mitglieder zurück und die Vereinigung wurde aufgelöst; der Handel hatte Gelegenheit, sich selbst fortzuentwickeln. — Wir haben in der Einleitung dieses Artikels gesehen, zu welchem traurigen Resultat infolge dieses Schiedspruchs der englische Buchhandel nach fünfzig Jahren gelangt war. Bruno Conrad.

A Register of National Bibliography with a Selection of the Chief Bibliographical Books and Articles printed in other Countries, by William Prideaux Courtney. Vol. 1. 2. (VIII, 631 S.) Gr. 8°. London 1905. Arch. Constable & Co.

Dieses neue Werk wird neben Steins Manuel de bibliographie générale ein gesuchtes Hilfsmittel werden, weil sich beide ergänzen, Steins Werk systematisch geordnet und mit alphabetischem, französischem Sachregister versehen ist, Courtneys Werk dagegen, nach sachlichen englischen Schlagwörtern alphabetisch geordnet, ein alphabetisches Sach- und Verfasser-Register hat. Wer über einen genügenden englischen und französischen Wortschatz verfügt, wird auch als Deutscher letzteres Werk mit Vorteil benutzen und die wichtigsten Arbeiten — Bücher und in Zeitschriften verstreute — verzeichnet finden — die wichtigsten; denn schon der Zusatz zum eigentlichen Titel besagt, daß Vollständigkeit überhaupt nicht erstrebt wurde, während von Haus aus ein Verzeichnis der von Engländern bearbeiteten Bibliographien beabsichtigt war.

Aber wie der Hunger sich manchmal mit dem Essen einstellt, so erschien es Courtney während der Arbeit wün-